

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 27.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Hessen-Nassau zur Haltung von Ziegenböcken, S. 675. — Gesetz, betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni ¹⁸⁶⁵₁₈₉₂ und 14. Juli 1905, S. 677.

(Nr. 10985.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Hessen-Nassau zur Haltung von Ziegenböcken. Vom 12. Juni 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Wenn und soweit in einer zu einem Landkreise gehörigen Gemeinde die Anzahl der zum Decken gehaltenen Ziegenböcke ungenügend ist, hat die Gemeinde die Verpflichtung, eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl von Ziegenböcken anzuschaffen und zu unterhalten.

Darüber, ob für die Gemeinden die Notwendigkeit zur Haltung von Ziegenböcken vorliegt, sowie darüber, ob die Anzahl der vorhandenen Ziegenböcke als ungenügend anzusehen ist und wieviel Böcke im Verhältnisse zu der Zahl von Ziegen von der Gemeinde zu halten sind, beschließt der Kreisausschuss mit der Maßgabe, daß Gemeinden, in denen weniger als 30 deckfähige Ziegen vorhanden sind, zur Haltung eines eigenen Ziegenbocks nicht genötigt werden können, und daß in der Regel für je 80 deckfähige Ziegen ein Bock gehalten werden muß.

Gegen den Beschuß des Kreisausschusses findet die Beschwerde an den Provinzialrat statt.

§ 2.

Es ist den Gemeinden gestattet, die Haltung der von ihnen beschafften Ziegenböcke zuverlässigen Personen zu übertragen. Die mit den Bockhaltern abschließenden Verträge bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses.

§ 3.

Mit Genehmigung des Kreisausschusses kann sich eine Gemeinde mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Bookhaltungsverbande vereinigen. Geschieht dies, so kommen die Bestimmungen des § 1 dieses Gesetzes sinngemäß zur Anwendung.

Eine solche Vereinigung kann durch Beschluss des Kreisausschusses angeordnet werden, wenn eine oder mehrere Gemeinden für sich allein auferstanden sind, den Vorschriften dieses Gesetzes zu entsprechen.

§ 4.

Bei der nach § 1 anzustellenden Berechnung der erforderlichen Anzahl von Ziegenböcken werden nur diejenigen Böcke berücksichtigt, die zur Zucht tauglich befunden und angeführt worden sind. Die Körung der Ziegenböcke erfolgt auf Grund einer vom Regierungspräsidenten nach Maßgabe der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammel. S. 195) zu erlassenden Körordnung.

§ 5.

In den Stadtkreisen kann auf Antrag beteiligter Ziegenbesitzer durch die Kommunalaufsichtsbehörde angeordnet werden, daß die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden. In diesem Falle tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Bezirksausschuß.

§ 6.

Etwa bestehende besondere Verpflichtungen zur Bookhaltung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 12. Juni 1909.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpiß.

Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Delbrück. Beseler.

v. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Sydow.

(Nr. 10986.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni ¹⁸⁶⁵ ₁₈₉₂ und 14. Juli 1905. Vom 28. Juli 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ^{xc.}, verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni ¹⁸⁶⁵ ₁₈₉₂ in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1905 (Gesetzsamml. 1865 S. 705, 1892 S. 131, 1905 S. 307) wird, wie folgt, abgeändert:

Artikel I.

An Stelle der §§ 73 bis 77 treten folgende Vorschriften:

§ 73.

Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hierzu anerkannt ist (Aufsichtspersonen).

§ 74.

Der Bergwerksbesitzer hat die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs angenommenen Personen (§ 73), wie Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher usw., unter Angabe des einer jeden zu übertragenden Geschäftskreises der Bergbehörde namhaft zu machen.

Diese Personen sind verpflichtet, ihre Befähigung zu den ihnen zu übertragenden Geschäften nachzuweisen und sich zu diesem Zwecke auf Erfordern einer Prüfung durch die Bergbehörde zu unterwerfen.

Erst nachdem letztere die Befähigung anerkannt hat, dürfen die genannten Personen die ihnen übertragenen Geschäfte übernehmen.

§ 75.

Wird der Betrieb oder ein Teil desselben von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche das erforderliche Anerkenntnis ihrer Befähigung (§ 74) nicht besitzt, oder welche diese Befähigung wieder verloren hat, so ist die Bergbehörde nach Anhörung der Beteiligten befugt, die sofortige Entfernung derselben zu verlangen und nötigenfalls den in Betracht kommenden Betrieb so lange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

Gegen die Entscheidung, durch welche die Befähigung einer Person nicht anerkannt oder einer Person die Befähigung aberkannt worden ist, findet innerhalb zwei Wochen von der Zustellung an die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bergausschusse statt. Die Entscheidung des Bergausschusses ist endgültig.

§ 76.

Eine jede der Aufsichtspersonen, welche die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs übernommen haben, ist innerhalb des ihr übertragenen Geschäftskreises für die Innehaltung der Betriebspoläne sowie für die Befolgung aller im Gesetz enthaltenen oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich.

Der Bergwerksbesitzer oder sein gesetzlicher Vertreter, die von ihm mit der Verwaltung des Bergwerksbesitzes Beauftragten sowie diejenigen Personen, welche den in §§ 73 und 74 bezeichneten Aufsichtspersonen vorgesetzt sind, sind neben den im Abs. 1 bezeichneten Personen verantwortlich:

1. insoweit sie mit Anordnungen in den Betrieb eingegriffen haben, von denen sie wußten oder wissen mußten, daß ihre Ausführung gegen die Betriebspoläne oder gegen die im Gesetz enthaltenen oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen verstößen würde;
2. insoweit sie durch Handlungen oder Unterlassungen den ihnen unterstellten Aufsichtspersonen die Möglichkeit genommen haben, den ihnen nach dem Gesetz oder nach den auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen;
3. wenn sie von einer Handlung oder Unterlassung der ihnen unterstellten Personen Kenntnis erhalten und diese zugelassen haben, obwohl sie wußten, daß sie gegen die Betriebspoläne oder gegen die im Gesetz enthaltenen oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen verstößen;
4. wenn sie bei der nach ihrer tatsächlichen Stellung zum Betrieb ihnen obliegenden und nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung der ihnen unterstellten Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen.

Die im Abs. 2 bezeichneten Personen sind von dem Werksbesitzer unter Angabe ihres Geschäftskreises der Bergbehörde namhaft zu machen.

§ 77.

Die in §§ 73, 74 bezeichneten Aufsichtspersonen sind verpflichtet, die Bergbeamten, welche im Dienste das Bergwerk befahren, zu

begleiten und denselben auf Erfordern Auskunft über den Betrieb, über die Ausführung der Arbeitsordnung und über alle sonstigen, der Aufsicht der Bergbehörde unterliegenden Gegenstände zu erteilen.

Artikel II.

An Stelle der §§ 80 f und 80 f a treten die folgenden Vorschriften:

§ 80 f.

Auf Steinkohlenbergwerken, auf unterirdisch betriebenen Braunkohlen- und Erzbergwerken sowie auf Kalisalzbergwerken oder auf selbständigen Betriebsanlagen dieser Art müssen, wenn darauf in der Regel mindestens 100 Arbeiter beschäftigt werden, Sicherheitsmänner und ein Arbeiterausschuß vorhanden sein.

§ 80 f a.

Die Zahl der Sicherheitsmänner ist, abgesehen von den Fällen des § 80 f n, so zu bestimmen, daß auf jede zur Zeit der Wahl bestehende Steigerabteilung ein Sicherheitsmann entfällt.

§ 80 f b.

Die Wahl der Sicherheitsmänner erfolgt nach Steigerabteilungen oder nach Fahrabteilungen (§ 80 f n); bei der Wahl nach Steigerabteilungen wählt jede Steigerabteilung einen Sicherheitsmann aus ihrer Mitte. Die Wahl ist unmittelbar und geheim.

Zur Wahl berechtigt sind nur volljährige Arbeiter, welche seit Gründung des Betriebs oder mindestens ein Jahr ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet haben. Die Sicherheitsmänner müssen mindestens 30 Jahre alt sein und seit der Gründung des Betriebs oder mindestens ein Jahr ununterbrochen auf dem Bergwerk und außerdem mindestens zwei Jahre auf gleichartigen Bergwerken desselben Bezirkes unter Tage gearbeitet haben. Sie müssen mindestens fünf Jahre als Hauer beschäftigt gewesen sein. Sie dürfen weder selbst Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, noch denselben Haushalt mit einem Angehörigen teilen, der ein solches Gewerbe betreibt. Wähler und Sicherheitsmänner müssen die bürgerlichen Ehrenrechte und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, die Sicherheitsmänner überdies der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein. Eine Unterbrechung der Arbeit liegt nicht vor, wenn Arbeiter alsbald nach Beendigung einer militärischen Dienstleistung, eines Ausstandes oder einer Aussperrung wieder zur Beschäftigung auf demselben Bergwerk angenommen werden, ohne inzwischen auf einem anderen Bergwerke beschäftigt gewesen zu sein.

Die Sicherheitsmänner sind auf mindestens ein und auf höchstens fünf Jahre zu wählen. Der Wahltermin ist vier Wochen vor der Wahl bekannt zu geben.

§ 80 f c.

Soweit die Arbeiter von dem Rechte der Wahl der Sicherheitsmänner keinen Gebrauch machen, oder auf einem Bergwerk oder einer selbständigen Betriebsanlage Personen nicht vorhanden sind, die nach § 80 f b wahlberechtigt sind oder gewählt werden können, ist das Oberbergamt befugt, die Sicherheitsmänner zu ernennen. Auch kann das Oberbergamt unter besonderen Umständen die im § 80 f b Abs. 2 Satz 3 bezeichnete fünfjährige Beschäftigungszeit bis zu zwei Jahren herabsetzen.

§ 80 f d.

Die Mitglieder des Arbeiterausschusses müssen in ihrer Mehrzahl nach Maßgabe des § 80 f e von den Arbeitern gewählt werden. Auf mindestens je 400 Mann der zur Zeit der Wahl vorhandenen Gesamtbelegschaft muß ein Vertreter entfallen; die Mindestzahl der Vertreter beträgt drei. Die Belegschaft über Tage muß, falls sie regelmäßig mindestens 100 Arbeiter umfaßt, bei der Zusammensetzung des Arbeiterausschusses angemessen berücksichtigt werden, mindestens aber durch ein von ihr aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied vertreten sein.

§ 80 f e.

Die Wahl der Mitglieder des Arbeiterausschusses erfolgt, soweit die Belegschaft unter Tage in Betracht kommt, durch die Sicherheitsmänner, soweit die Belegschaft über Tage in Betracht kommt, durch die Arbeiter über Tage. Die Wahl durch die Sicherheitsmänner geschieht unmittelbar und geheim und in der Weise, daß die Sicherheitsmänner tunlichst sogleich, spätestens aber innerhalb drei Tagen nach ihrer eigenen Wahl die Vertreter aus ihrer Mitte wählen. Ist die Anzahl der Sicherheitsmänner geringer, als für den Arbeiterausschuß erforderlich ist, so haben die wahlberechtigten Arbeiter eine Zuwahl aus solchen Arbeitern, welche das Erfordernis zum Amte als Sicherheitsmann besitzen, vorzunehmen. Die Wahl durch die Arbeiter über Tage ist unmittelbar und geheim; es finden auf sie die Vorschriften im § 80 f b Abs. 2 Satz 1, 2, 4, 5 und 6 entsprechende Anwendung.

Die Verhältniswahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Arbeiterausschusses sind auf dieselbe Zeitdauer zu wählen wie die Sicherheitsmänner.

§ 80 f f.

Dem Werksbesitzer steht es frei, durch die Arbeitsordnung oder besondere Satzung die Zahl der in den Ausschuß zu wählenden Mitglieder höher festzusetzen oder zu bestimmen, daß alle Sicherheitsmänner Mitglieder des Arbeiterausschusses sind.

§ 80 f g.

Die Sicherheitsmänner sind in der Steigerabteilung, in der sie gewählt sind, zu beschäftigen. Sie haben die Befugnis, ihre Steigerabteilung zweimal im Monate zu befahren und sie in bezug auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu untersuchen. Ihre Befahrungen erfolgen in Begleitung eines Aufsichtsbeamten (§ 73). Den Tag und die Schicht der Befahrung bestimmt der Sicherheitsmann.

Außerdem haben die Sicherheitsmänner die Befugnis, an den Untersuchungen derjenigen in ihrer Steigerabteilung vorkommenden Unfälle teilzunehmen, welche nach § 204 Veranlassung zu einer Untersuchung durch den Revierbeamten geben. Die Werksverwaltung hat dem Sicherheitsmann rechtzeitig von dem Zeitpunkte der Unfalluntersuchung Kenntnis zu geben.

Der Sicherheitsmann ist verpflichtet, die im Abs. 1 bezeichneten Befahrungen vorzunehmen, wenn der Arbeiterausschuß dies für notwendig erklärt.

Erachtet die Mehrheit des Arbeiterausschusses oder der Sicherheitsmänner (§ 80 f k) aus besonderen, auf bestimmte Tatsachen oder Wahrnehmungen gestützen, der Werksverwaltung mitzuteilenden Gründen außer den regelmäßigen Befahrungen (Abs. 1) weitere Befahrungen für notwendig, so ist der Sicherheitsmann der betreffenden Abteilung berechtigt und verpflichtet, diese Befahrungen vorzunehmen, sofern nicht die Werksverwaltung alsbald nach Kenntnis des Beschlusses gegen die beabsichtigte Befahrung Einspruch erhebt. In diesem Falle hat die Werksverwaltung unverzüglich dem Bergrevierbeamten von der Sachlage Mitteilung zu machen. Die Kosten dieser außerordentlichen Befahrungen fallen den unterirdisch beschäftigten Arbeitern zur Last. Die Vorschriften des § 80 c Abs. 2 Satz 7 und 8 finden entsprechende Anwendung.

Die Werksverwaltung hat für jeden Sicherheitsmann ein besonderes Fahrbuch anzulegen. In dieses Fahrbuch hat der Sicherheitsmann sogleich nach beendigter Befahrung das Ergebnis derselben einzutragen. Der Betriebsführer hat das Fahrbuch nach jeder Befahrung einzusehen; er ist befugt, seine Bemerkungen zu den Eintragungen des Sicherheits-

manns zu machen. Im übrigen ist über die Einrichtung des Fahrbuches, die zulässigen Eintragungen und seine Aufbewahrung in der zu erlassenden Ausführungsanweisung Bestimmung zu treffen.

Der Bergrevierbeamte ist jederzeit befugt, die Fahrbücher der Sicherheitsmänner einzusehen. Das gleiche Recht steht dem Arbeiterausschusse zu.

Eintragungen in das Fahrbuch, in denen die Besorgnis einer dringenden Gefahr ausgesprochen wird, sind durch den Betriebsführer unverzüglich zur Kenntnis des Bergrevierbeamten zu bringen. Gleichzeitig ist mitzuteilen, welche Anordnungen zur Beseitigung der Gefahr getroffen worden sind.

Auch im übrigen ist der Sicherheitsmann verpflichtet, die zu seiner Kenntnis gelangenden Zustände und Vorgänge, welche geeignet sind, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter zu gefährden, unverzüglich einem seiner Vorgesetzten zu melden. Abs. 7 findet auf diese Meldungen entsprechende Anwendung.

Der Sicherheitsmann ist ferner verpflichtet, bei Befahrungen seiner Steigerabteilung durch den Bergrevierbeamten diesen auf Erfordern zu begleiten und ihm jede Auskunft über die Sicherheitsverhältnisse der Steigerabteilung zu geben. Dasselbe gilt bei Befahrungen der Steigerabteilung durch das Hilfspersonal des Bergrevierbeamten.

Ebenso ist der Sicherheitsmann verpflichtet, auf Verlangen der Werksverwaltung eine Befahrung seiner Steigerabteilung (Abs. 1) vorzunehmen.

§ 80 f h.

Der Sicherheitsmann erhält für jede von ihm nach den Vorschriften des § 80 f g Abs. 1, 2, 3, 9 und 10 vorgenommene Befahrung von der Werksverwaltung eine Entschädigung in Höhe des ihm entgangenen Arbeitsverdienstes.

§ 80 f i.

Dem Arbeiterausschusse liegt es ob, darauf hinzuwirken, daß das gute Einvernehmen innerhalb der Belegschaft und zwischen der Belegschaft und dem Arbeitgeber erhalten bleibt oder wiederhergestellt wird.

Der Arbeiterausschuss hat die in den §§ 80 c Abs. 2, 80 d Abs. 2, 3 und 80 g Abs. 1 bezeichneten Aufgaben. Außerdem hat er Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse und die Wohlfahrtseinrichtungen des Bergwerkes beziehen, zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen und sich

darüber zu äußern. Er hat ferner die Befugnis, nach näherer Vorschrift des § 80fk die im § 80fg Abs. 3 und 4 erwähnten Entscheidungen zu treffen.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 80fk.

An den die Sicherheit der Grube betreffenden, insbesondere den in § 80fg Abs. 3 und 4 und § 80fm bezeichneten Verhandlungen und Entscheidungen des Arbeiterausschusses nehmen auch die dem Arbeiterausschusse nicht angehörigen Sicherheitsmänner teil.

§ 80fl.

Scheidet ein Sicherheitsmann während seiner Wahlperiode aus seinem Amte aus, oder wird er durch Krankheit oder sonstige Umstände an der Fortsetzung seiner Tätigkeit als Sicherheitsmann verhindert, oder wird eine neue Steigerabteilung gebildet, so hat der Arbeiterausschuß einen der Sicherheitsmänner zu bestimmen, der für die betreffende Steigerabteilung die Rechte und Pflichten des Sicherheitsmanns hat. Auch kann der Werksbesitzer in einem solchen Falle die Vornahme einer Neuwahl veranlassen. Er muß dies tun, wenn es das Oberbergamt anordnet.

Beim Ausscheiden eines Arbeiterausschussmitglieds findet Ersatzwahl statt.

§ 80fm.

Der Arbeiterausschuß kann unter Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Sicherheitsmänner beschließen, daß die regelmäßigen monatlichen Befahrungen der Sicherheitsmänner (§ 80fg) bis auf anderweitige Anordnung wegfallen. Der Beschuß tritt nach Genehmigung des Oberbergamts in Wirksamkeit. Er kann jederzeit durch einen gegenteiligen Beschuß des Arbeiterausschusses oder der Mehrheit der Sicherheitsmänner aufgehoben werden. Letzterer Beschuß bedarf nicht der Genehmigung.

§ 80fn.

Auf Antrag des Werksbesitzers kann das Oberbergamt genehmigen, daß die Wahl nach Fahrabteilungen erfolgt. Zu diesem Zwecke hat der Werksbesitzer das Bergwerk oder die selbständige Betriebsanlage in Fahrabteilungen einzuteilen. Die sämtlichen Baue einer Fahrabteilung müssen in höchstens drei Schichten befahren werden können. Die Vorschriften des § 80fb Abs. 2 und 3 finden Anwendung. Die Wahl ist unmittelbar und geheim, die Verhältniswahl ist zulässig.

Die gewählten Sicherheitsmänner sind auf die verschiedenen Fahrabteilungen zu verteilen und in ihnen zu beschäftigen. Für die Abteilungen, in denen sie beschäftigt sind, haben sie die in §§ 80 f g und 80 f h bezeichneten Rechte und Pflichten der Sicherheitsmänner, mit der Maßgabe, daß sie für jede der im § 80 f g Abs. 1 bezeichneten regelmäßigen Befahrungen bis zu drei Schichten verwenden dürfen.

Ist in einer Fahrabteilung kein Sicherheitsmann oder mehr als ein Sicherheitsmann beschäftigt, so hat der Arbeiterausschuß denjenigen Sicherheitsmann zu bestimmen, welcher für die betreffende Fahrabteilung die Rechte und Pflichten eines Sicherheitsmanns hat. § 80 f l findet entsprechende Anwendung.

§ 80 f o.

Das Amt eines Sicherheitsmanns und das eines Arbeiterausschüßmitglieds erlischt, sobald er aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder eine andere Voraussetzung seiner Wählbarkeit verliert.

Einem Sicherheitsmann kann indes zu einem früheren Zeitpunkt als zum Ablaufe seiner Wahlperiode das Arbeitsverhältnis durch den Werksbesitzer nur gekündigt werden:

1. wenn er seinen Verpflichtungen als Sicherheitsmann nicht nachkommt;
2. wenn sonst Tatsachen vorliegen, die ihn als nicht geeignet zur Fortsetzung seiner Tätigkeit als Sicherheitsmann erscheinen lassen;
3. wenn er seine Tätigkeit als Sicherheitsmann zu Zwecken missbraucht, die mit seinem Amte als Sicherheitsmann nicht im Zusammenhange stehen;
4. wenn wichtige Gründe anderer Art vorliegen, die mit der Ausübung seines Amtes als Sicherheitsmann nicht zusammenhängen.

In den Fällen des § 82 kann auch ein Sicherheitsmann vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne Auftündigung entlassen werden.

Von einem jeden Ausscheiden eines Sicherheitsmanns, sei es infolge Kündigung oder Entlassung durch den Werksbesitzer, sei es infolge eigener Kündigung oder Aufgabe der Arbeit durch den Sicherheitsmann, ist der Bergrevierbeamte unverzüglich durch den Werksbesitzer in Kenntnis zu setzen. Auf Antrag eines Beteiligten ist der Revierbeamte verpflichtet, die Gründe des Ausscheidens zu untersuchen und seine Vermittlung eintreten zu lassen.

§ 80 f p.

Über die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung des Arbeiterausschusses sowie über die Wahl und Tätigkeit der Sicher-

heitsmänner sind in den Arbeitsordnungen oder in besonderen Satzungen nähtere Bestimmungen zu treffen. Der Werksbesitzer ist befugt, in den Arbeitsordnungen oder besonderen Satzungen die Befugnisse des Arbeiterausschusses und der Sicherheitsmänner zu erweitern.

§ 80 f q.

Das Oberbergamt entscheidet über Beschwerden, betreffend die Gültigkeit der Wahlen (§§ 80 f b, 80 f d, 80 f e, 80 f l, 80 f n).

Das Oberbergamt ist befugt, einen Arbeiterausschuß, der seine Zuständigkeit überschreitet, aufzulösen. Der Auflösung muß eine Verwarnung durch das Oberbergamt vorausgehen.

Das Oberbergamt kann einen Sicherheitsmann, der seinen im § 80 f g Abs. 3, 4, 5, 8, 9 und 10 bezeichneten Verpflichtungen nicht nachkommt, seines Amtes entheben. Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Beteiligten in öffentlicher Sitzung auf Grund mündlicher Verhandlung durch einen mit Gründen zu versehenden Beschluß. Auf das Verfahren finden die §§ 71 bis 73 und 75 bis 81 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammel. S. 195) entsprechende Anwendung.

§ 80 f r.

Die in den Arbeitsordnungen oder in besonderen Satzungen enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung der Strafgelder und die Verwaltung der Unterstützungsklassen, über die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung des Arbeiterausschusses sowie über die Sicherheitsmänner unterliegen der Genehmigung des Oberbergamts. Abgesehen von den Vorschriften über die Wahlen darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Bestimmungen gegen die Gesetze verstößen.

§ 80 f s.

Auf denjenigen Bergwerken oder selbständigen Betriebsanlagen, welche nicht zu den im § 80 f bezeichneten gehören, muß, sofern auf ihnen in der Regel mindestens einhundert Arbeiter beschäftigt werden, ein Arbeiterausschuß vorhanden sein. Die Mitglieder dieses Ausschusses müssen in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern des Bergwerkes oder der selbständigen Betriebsanlage in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Verhältniswahl ist zulässig. Die Zahl der Vertreter soll mindestens drei betragen.

Die in den §§ 80 f b Abs. 2 Satz 1, 2, 4, 5 und 6, Abs. 3, 80 f i, 80 f l Abs. 2, 80 f o Abs. 1, 80 f p, 80 f q Abs. 1 und 2 und

80 f r für die Sicherheitsmänner und die Arbeiterausschüsse gegebenen Vorschriften finden auf die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse (Abs. 1) entsprechende Anwendung.

Artikel III.

1. Zu § 88.

Abs. 2 fällt fort.

2. Als §§ 88a, 88b, 88c, 88d werden folgende Vorschriften eingeschaltet:

§ 88a.

Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist ausbedungen, so muß sie für beide Teile gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat betragen.

Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Dienstverhältnis für bestimmte Zeit mit der Vereinbarung eingegangen ist, daß es in Ermangelung einer vor dem Ablaufe der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten soll.

Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig.

§ 88b.

Die Vorschriften des § 88a finden keine Anwendung, wenn der Angestellte ein Gehalt von mindestens fünftausend Mark für das Jahr bezieht.

§ 88c.

Wird ein Angestellter nur zur vorübergehenden Nutshilfe angestellt, so finden die Vorschriften des § 88a keine Anwendung, es sei denn, daß das Dienstverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird. Die Kündigungsfrist muß jedoch auch in einem solchen Falle für beide Teile gleich sein.

§ 88d.

Jeder der beiden Teile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.

3. Im § 89 wird

- a) im Abs. 1 Ziffer 4 hinter dem Worte „Bergarbeit“ eingeschaltet:
gröblich oder wiederholt;
- b) im Abs. 1 Ziffer 5 hinter den Worten „oder Abwesenheit“ ein-
geschaltet:
oder durch eine die Zeit von acht Wochen übersteigende mili-
tärische Dienstleistung;
- c) der Abs. 2 aufgehoben.

4. Hinter § 90 wird eingefügt:

§ 90 a.

Wird einer der im § 88 bezeichneten Angestellten durch unver-
schuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält
er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die
Dauer von sechs Wochen hinaus. Dies gilt auch dann, wenn das
Dienstverhältnis auf Grund des § 89 aufgehoben wird, weil der An-
gestellte durch unverschuldetes Unglück längere Zeit an der Verrichtung
seiner Dienste verhindert wird.

Eine Vereinbarung, durch welche von diesen Vorschriften zum
Nachteil des Angestellten abgewichen wird, ist nichtig.

Der Angestellte muß sich den Betrag anrechnen lassen, der ihm
für die Zeit, für welche er den Anspruch auf Gehalt und Unterhalt
behält, auf Grund der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewähren ist.

§ 90 b.

Die Zahlung des dem Angestellten zukommenden Gehalts hat
am Schlusse jeden Monats zu erfolgen. Eine abweichende Vereinbarung
ist insoweit nichtig, als die Gehaltszahlung in längeren als in viertel-
jährlichen Zeitabschnitten erfolgen soll.

Artikel IV.

Der § 192a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gegen die Entscheidung des Oberbergamts in den Fällen des
§ 80f q Abs. 1 und 2 findet innerhalb zwei Wochen von der Zu-
stellung an die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Berg-
ausschusse statt. Die Anrufung des Bergausschusses steht dem Berg-
werkseigentümer und den durch die Entscheidung betroffenen wahl-
berechtigten Arbeitern oder den Arbeitervertretern zu.

§ 192a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Gegen die Entscheidungen des Bergausschusses ist das Rechtsmittel
der Revision bei dem Oberverwaltungsgerichte gegeben.

§ 194a Abs. 8 erhält als Satz 2 folgenden Zusatz:

Das richterliche Mitglied (Abs. 4) ist dem Landgerichte zu Hechingen zu entnehmen.

Hinter § 194a wird als § 194b folgende Vorschrift eingeschaltet:

Für den Umfang der Monarchie wird durch den Minister für Handel und Gewerbe eine Bergbaudeputation gebildet, die sich auf Erfordern des genannten Ministers über bergtechnische, bergpolizeiliche und sonstige das Gebiet des Bergbaues berührende Fragen zu äußern hat. Die näheren Vorschriften über die Zusammensetzung und die Geschäftsführung dieser Deputation werden von dem Minister für Handel und Gewerbe erlassen.

Artikel V.

§ 207 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Übertretungen der Vorschriften in den §§ 4, 10, 66, 67, 69, 71, 72, 73, 74, 77, 80 f g Abs. 5 Satz 3, Abs. 7, Abs. 8 Satz 2, 93, 163, 200, 201, 203, 204, 205 werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 207 b erhält folgende Fassung:

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer ein Bergwerk betreibt und es unterläßt, den ihm nach den §§ 76 Abs. 3, 80 a, 80 f, 80 f a, 80 f b, 80 f d, 80 f e, 80 f g, 80 f l, 80 f n Abs. 1 und 2, § 80 f o Abs. 4, §§ 80 f p, 80 f r, 80 f s und 80 h obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

Artikel VI.

Übergangsbestimmungen.

Die Angabe des Geschäftskreises, der den in § 76 Abs. 2 bezeichneten, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vorhandenen Personen sowie den Aufsichtspersonen (§ 74) übertragen ist, hat binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erfolgen.

Der § 75 findet auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Fälle entsprechende Anwendung.

Die durch dieses Gesetz erforderlich werdenden Bestimmungen über die Sicherheitsmänner und Änderungen der Bestimmungen über die Arbeiterausschüsse müssen spätestens sechs Monate, die Wahlen der Sicherheitsmänner und Neuwahlen der Arbeiterausschüsse spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sein.

Die bisher bestehenden ständigen Arbeiterausschüsse treten außer Wirksamkeit, sobald die nach diesem Gesetz erforderlichen Neuwahlen der ständigen Arbeiterausschüsse erfolgt sind.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Molde, an Bord M. D. „Hohenzollern“, den 28. Juli 1909.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben.
Delbrück. Beseler. v. Arnim. v. Moltke.

Zugleich für den Minister für Handel und Gewerbe:

v. Trott zu Solz.



